

Datenschutz und Verschwiegenheit

Jede Einrichtung und jeder Rechtsträger, der Menschen in Not unterstützt, benötigt ein gewisses Maß an Informationen über die Betroffenen, die von *allen* Mitarbeitenden – auch im freiwilligen Engagement – vertraulich behandelt werden müssen. Für die sogenannten „personenbezogenen Daten“ (s.u.) wird dies über den Datenschutz sichergestellt, der das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, insbesondere deren Privatsphäre schützt. Die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz ist Bestandteil der „Vereinbarung zum karitativen ehrenamtlichen Engagement“, die vor Beginn Ihres Ehrenamtes mit Ihnen geschlossen wurde.

Sie unterstützen und begleiten Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei entstehen oft vertrauensvolle Beziehungen. Dies erfordert, dass Sie sehr sensibel mit den Ihnen anvertrauten Informationen umgehen. Die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Verschwiegenheit ist darum Bestandteil der Einsatzvereinbarung, die Sie zu Beginn Ihres ehrenamtlichen Engagements unterschrieben haben. Darin haben Sie sich verpflichtet, über alle schützenswerten Belange, die Sie im Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Ehrenamts über Menschen in Not erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht schließt auch Wissen und Informationen über die Einrichtung bzw. die Organisation, über Mitarbeitende oder Kolleginnen und Kollegen ein.

■ Datenschutz

Was bedeutet Datenschutz?

Jeder Mensch hat das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“, d.h. jeder darf selbst darüber entscheiden, wer, wann und bei welcher Gelegenheit etwas über ihn weiß. Dieses Recht regelt der Datenschutz.

Der Datenschutz regelt nicht nur den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der elektronischen Datenverarbeitung, sondern bestimmt umfassend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Daten überhaupt verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Was sind „personenbezogene Daten“?

Sogenannte „personenbezogene Daten“ sind *Einzelangaben* über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person, z.B. ihre Anschrift, ihr Alter oder Geburtsdatum, Vermögensverhältnisse oder Angaben zu einer Erkrankung; dazu zählen aber auch *Wahrnehmungen* über Personen, wie zum Beispiel Alkoholgeruch.

Welche Regelungen gibt es für den Datenschutz?

Der Umgang mit solchen personenbezogenen Daten ist innerhalb des kirchlichen Bereiches im „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz“ (KDG) geregelt. Danach dürfen personenbezogene Daten nur in dem Rahmen erhoben (sprich: beschafft), verarbeitet (also gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden) und genutzt werden, den das KDG oder eine andere Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder in der/die Betroffene einwilligt; und nur in dem Umfang, wie es erforderlich ist, um die geforderte Aufgabe zu erfüllen.

Sollten Daten einer Person an Dritte außerhalb der Einrichtung weitergegeben werden, z.B. wenn Sie, in der Ausübung Ihres Ehrenamtes, für die betroffene Person Kontakt mit einer Behörde oder einer anderen Stelle aufnehmen, ist hierzu die ausdrücklich die Einwilligung des/der Betroffenen erforderlich.

Um den Datenschutz sicherzustellen, müssen alle, die mit personenbezogenen Daten umgehen, das Datengeheimnis nach § 5 KDG einhalten. Dieses gilt auch, wenn Sie ihr ehrenamtliches Engagement beendet haben. Hierzu haben Sie die Verpflichtungserklärung nach § 5 KDG unterzeichnet. In diesem Zusammenhang wurden Ihnen auch die wesentlichen Grundsätze der einzuhaltenden Bestimmungen erläutert.

Wenn Sie weitere Fragen haben zum Datenschutz, so gibt Ihnen Ihre Ansprechperson gerne Auskunft. Selbstverständlich können Sie das KDG jederzeit in Ihrem Caritas-Zentrum einsehen.

■ Verschwiegenheit

Was bedeutet Verschwiegenheit?

Mit der „Vereinbarung zum freiwilligen Engagement“ verpflichten Sie sich auch zur Verschwiegenheit. Auch diese Pflicht gilt über das Ende Ihres freiwilligen Engagements hinaus.

Das bedeutet, dass Sie keine schutzwürdigen Informationen über die Einrichtung und Mitarbeitenden, über Kolleginnen und Kollegen sowie über die betreuten Menschen an Dritte weitergeben dürfen, die Ihnen im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements bekannt werden. Dazu gehören auch die personenbezogenen Daten der Betroffenen (siehe Datenschutz).

Verschwiegenheitspflicht, aber keine Schweigepflicht

In Ihrem Ehrenamt sind Sie zwar zur Verschwiegenheit verpflichtet, unterliegen aber nicht der sogenannten Schweigepflicht. Deshalb braucht es zu keiner Zeit und in keiner Situation eine „Entbindung von der Schweigepflicht“. Verschwiegenheit und Schweigepflicht unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und sind nicht synonym zu gebrauchen!

Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit?

Wenn Sie gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen, behält sich der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. vor, die Zusammenarbeit mit Ihnen zu beenden.

Ein Verstoß kann möglicherweise auch Schadensersatzansprüche zur Folge haben.